

Aktuelle Übersicht von "Drittländern", bei denen im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung besondere Vorsicht geboten ist.

Auf Basis der EU-Verordnung müssen alle Verpflichteten insbesondere für Länder der **Kategorie 2** automatisch mindestens die **verstärkten Sorgfaltspflichten** beachten.

[verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG](#)

Für Länder der **Kategorie 1** müssen zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG noch **weitere Maßnahmen** getroffen werden.

Für Länder der Kategorien 3 und 4 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die aber einzelfallbezogen um Maßnahmen zur Berücksichtigung des besonderen Risikos zu ergänzen sind.

Basis	Kategorie	Land	Langname Land	Konsequenzen	Kommentar
DVO	1	Nordkorea Iran	Demokratische Volksrepublik Nordkorea	Länder mit strategischen Defiziten und "Call for Action"	=> Erhöhte Anforderung an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (wB); Jede Finanztransaktion nach/aus diesem Land betroffen, insbes. "one of our clients"; Entscheidung bzgl. Verdachtsmeldung unter Einbeziehung des Vorgesetzten erforderlich
DVO	2	Afghanistan Bahamas Barbados Botswana Ghana Irak Jamaika Jemen Kambodscha Mauritius Myanmar/Birma Nicaragua Pakistan Panama Simbabwe Syrien Trinidad & Tobago Uganda Vanuatu		Länder mit strategischen Defiziten bei der Geldwäschebekämpfung Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen: - Folgende Länder werden bei nächster Überarbeitung eventuell gestrichen, solange gelten die verstärkten Sorgfaltspflichten: Jemen und Uganda Botswana und Mauritius	=> Mindestens verstärkte Kundensorgfaltspflichten gem § 15 Abs 5 GwG wenn Vertragspartner, wB oder sonstiger Beteiligter aus HRS-Land stammt bzw. dort seinen Sitz hat d.h. im Einzelnen: - Einholen zusätzlicher Informationen über: - den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten - über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung - über die Herkunft der Vermögenswerte des Vertragspartners - über die Herkunft der Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten - die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion - die geplante Verwendung der Vermögenswerte - Begründung/Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bedarf Zustimmung Mitglied Führungsebene - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung - durch häufigere und intensivere Kontrollen - durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Überprüfung bedürfen - Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen und Analysen - Darüberhinaus kann die Aufsichtsbehörde die Einhaltung weiterer Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5a GwG fordern - aktuell : Afghanistan - Berücksichtigung der aktuellen Lage
NRA	3	China Kanalinseln Karibische Inseln Malta Russland Türkei Zypern	Guernsey, Jersey, Isle of Man Cayman Islands, British Virgin I., Bermuda	Länder mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche - Einschätzung des BMF in der Ersten Nationalen Risikoanalyse	=> Angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich
FATF	4	Albanien Burkina Faso Cayman Islands Haiti Jordanien Mali Malta Marokko Philippinen Senegal Sudan Süd Türkei		Zusätzliche Länder, für die von der FATF (Financial Action Task Force) Defizite festgestellt wurden	=> GwGMeldV-Immobilien greift ! - sonst keine unmittelbaren Handlungspflichten, aber angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich (z.B. jährliche Überprüfung der Kundenverbindung)

DVO in Vorb.	5	Amerikanisch Samoa Guam Libyen Nigeria Puerto Rico Samoa Saudi Arabien U.S. Virgin Islands	Länder unter Beobachtung; verschärfte Bedingungen möglicherweise zu erwarten
--------------	---	---	---

Stand: 24.10.2021

Basis: DVO (EU) 2016/1675 v. 14.07.2016, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2021/37 v. 07.12.2020
BaFin Rundschreiben 13/2021 (GW) vom 26.08.2021
FATF Informationsbericht "Jurisdictions under Increased Monitoring" vom Oktober 2021

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0037&from=DE>
[BaFin - Aktuelles - Rundschreiben 13/2021 \(GW\)](#)
[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(fatf-gafi.org\)](https://www.fatf-gafi.org/)

§ 15 GwG Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abs. 2 – verstärkte SoFaPfli wenn aus Risikoanalyse abgeleitet, oder im Einzelfall anhand Risikofaktoren Anlage 1/2

Abs. 3 höheres Risiko insbesondere wenn

1. PeP
2. **Drittstaat**
3. Transaktion komplex, ungewöhnlich groß oder unübliches Muster oder keinen wirt. Zweck
4. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung bei Banken, Versicherern und Vers.maklern mit Respondent (Bank, Versicherung, Makler) aus Drittstaat [oder sogar nach Einschätzung des Verpflichteten um Staat aus EWR mit höherem Risiko – z.B. Island, UK, Niederlande]

Abs. 4 wenn Abs. 2 ex Risikoanalyse oder Abs. 3.1 (PeP), => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

- Begründung/Fortführung nur mit Zustimmung Mitglied der Führungsebene
- Angemessene Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

Abs. 5 wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

1. Einholen folgender Informationen
 - Zusätzliche Infos über Vertragspartner und wB
 - Zusätzliche Infos über Art der Geschäftsbeziehung
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des VP
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wB
 - Informationen über die Gründe für die geplante Transaktion
 - Information über die geplante Verwendung der Vermögenswerte
2. Begründung/Fortsetzung bedarf der Zustimmung Mitglied der Führungsebene
3. Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch
 - Häufigere und intensivere Kontrollen
 - Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen

Abs. 5a wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** können Aufsichtsbehörden Erfüllung weiterer SoFaPfli verlangen:

1. Meldung von Finanztransaktionen an die FIU
2. Beschränkung oder Verbot der Geschäftsbeziehung
3. Verbot für Verpflichtete aus Drittstaat im Inland Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung zu gründen
4. Verbot Zweigniederlassungen in Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen
5. Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland sich verstärkten Prüfungen zu unterziehen